

# Handlungsempfehlung für die kommunale Hochwasserabwehr in Thüringen



# Handlungsempfehlung für die kommunale Hochwasserabwehr in Thüringen



*Hochwasser 2013 in Treben an der Pleiße, Foto: LaNaServ*



Foto: Andreas Pöcking

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder der Gemeinderäte, liebe Bürgerinnen und Bürger,

Hochwasser ist eine Naturgefahr, die niemand verhindern kann. Wohl aber kann das Ausmaß der Hochwasserereignisse und der entstehenden Schäden gesenkt werden.

Die Bilder des letzten großen Hochwassers in Thüringen im Jahr 2013 sind uns noch gut in Erinnerung. Wir haben die Wucht des Wassers zu spüren bekommen und festgestellt, dass noch einiges im Hochwasserschutz zu verbessern ist.

Die im »Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 bis 2021« definierten Handlungsbereiche müssen wir ganzheitlich betrachten. Das heißt, wir setzen nicht nur auf technischen Hochwasserschutz, sondern sehen großes Potenzial, vor allem in der Hochwasservorsorge.

Die kommunale Hochwasserabwehr, die auf gemeindlicher Ebene durch Wasserwehr, Feuerwehr und Bevölkerung ausgeübt wird, ist ein wichtiger Baustein in der Hochwasservorsorge.

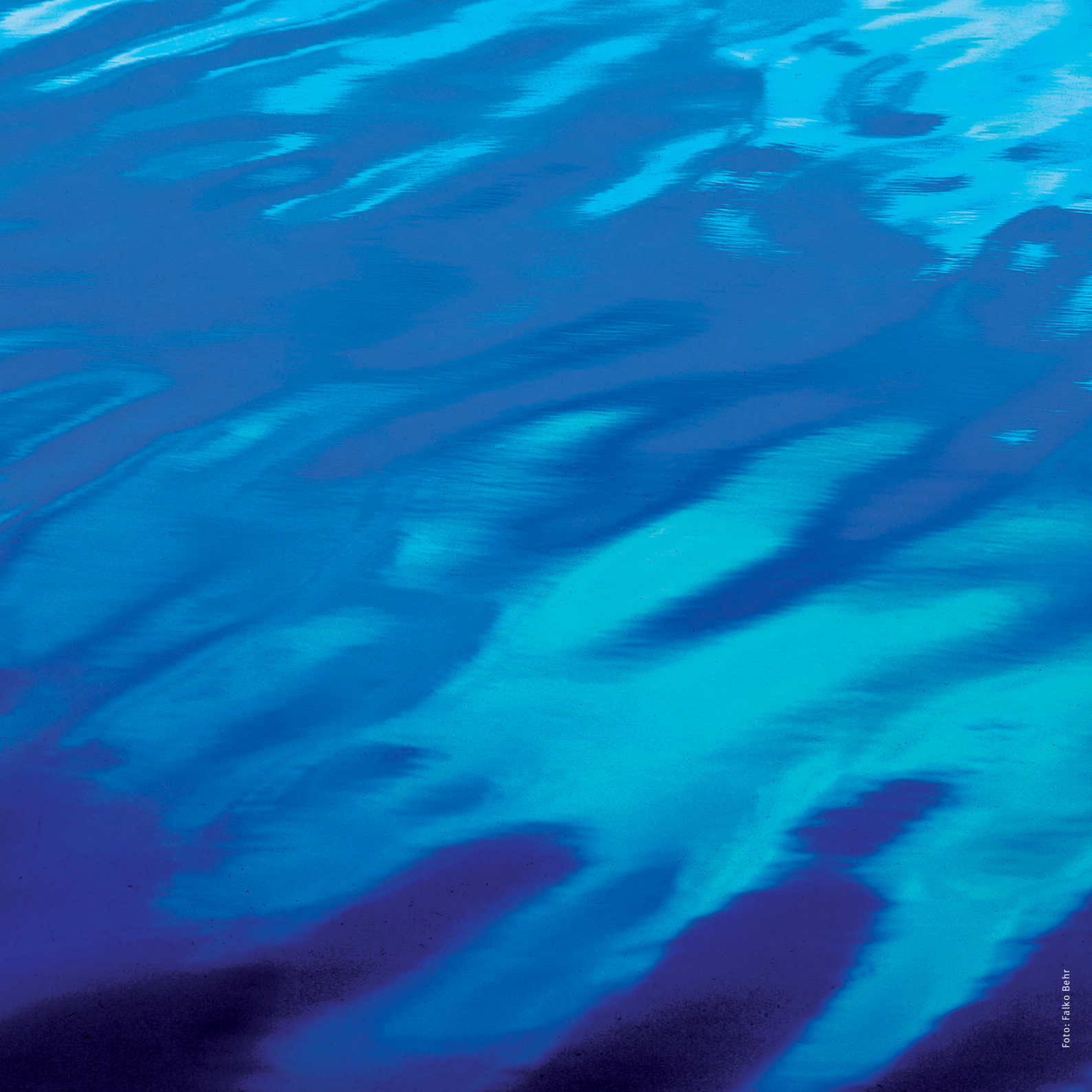
Die Verantwortung für die kommunale Hochwasserabwehr liegt, unabhängig von der Gewässerordnung, bei den Städten und Gemeinden. Sie müssen die Hochwassersituation eigenständig beurteilen und im akuten Hochwasserfall die Aufgabenverteilung zur Bekämpfung der Hochwassergefahr regeln.

Mit dieser Handlungsempfehlung möchte ich vor allem die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden dabei unterstützen, die kommunale Hochwasserabwehr zu verbessern. Das Land Thüringen unterstützt Sie zudem mit Fördermitteln für die Ersteinrichtung eines gemeindlichen Wasserwehrdienstes und mit Schulungen für die Einsatzkräfte. Aber auch Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger können tatkräftig mithelfen, bei zukünftigen Hochwasserereignissen die zu erwartenden Schäden in Ihrer Gemeinde so gering wie möglich zu halten.

Nutzen Sie diese Angebote und setzen Sie sich für eine starke kommunale Hochwasserabwehr ein!

Anja Siegesmund

Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz



# Inhaltsverzeichnis

1.	Hochwasserabwehr geht alle an! .....	7
2.	Rechtlicher Rahmen .....	8
2.1	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) .....	8
2.2	Thüringer Wassergesetz (ThürWG) .....	8
2.3	Weitere rechtliche Grundlagen .....	9
3.	Satzung .....	10
4.	Aufgaben und Organisation .....	11
4.1	Aufgaben der Gemeinde und des Wasserwehrdienstes .....	11
4.2	Organisation des Wasserwehrdienstes .....	11
5.	Aufbau und Arbeitsweise der Wasserwehrdienste .....	14
5.1	Führung .....	14
5.2	Zusammensetzung .....	14
5.3	Kooperation .....	16
5.4	Versicherung .....	16
5.5	Entschädigung der Einsatzkräfte .....	16
6.	Unterstützungsangebote des Freistaats Thüringen .....	18
6.1	Erstausstattung .....	18
6.2	Schulung der Einsatz- und Führungskräfte ....	19
7.	Ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr .....	20
7.1	Internetauftritt des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und Warnwetter App .....	20
7.2	Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ) .....	20
7.3	App »Meine Pegel« .....	20
7.4	Kartendienste der TLUG und Umwelt App .....	22
	Quellen und Links .....	23

# Abkürzungsverzeichnis

A+E-Plan	Hochwasseralarm- und Einsatzplan
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWD	Deutscher Wetterdienst
FUK	Feuerwehrunfallkasse
GIS	Geographisches Informationssystem
HNZ	Hochwassernachrichtenzentrale
LaNaServ	Landschaftspflege- und Naturschutzservice D. Stremke
SGB	Sozialgesetzbuch
TAB	Thüringer Aufbaubank
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



*Die Gera bei Hochheim, Hochwasser 2013, Foto: TMUEN*

# 1. Hochwasserabwehr geht alle an!

Jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, muss geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren treffen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge übernehmen auch die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Behörden des Landes festgelegte Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren. Mit dieser Handlungsempfehlung wollen wir vor allem die Gemeinden bei der Umsetzung dieser Aufgaben unterstützen.

Während eines Hochwasserereignisses müssen in einer Gemeinde häufig viele Aufgaben gleichzeitig erledigt werden. Hierzu zählen beispielsweise das Auspumpen vollgelaufener Keller, die Kontrolle und eventuelle Stabilisierung der Deiche sowie das Füllen und der Transport von Sandsäcken.

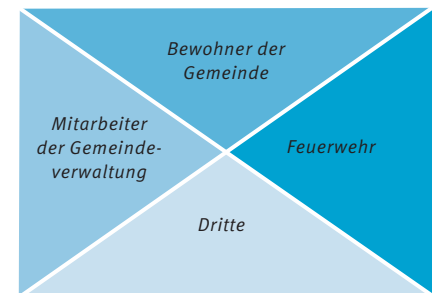
Die im Nachgang zum Hochwasser 2013 geführten Gespräche in den Regionalkonferenzen ließen erkennen, dass ein Großteil der vom Hochwasser betroffenen Bürger und die im Hochwassergebiet ansässigen Firmen bereit sind, Aufgaben in der Hochwasserabwehr zu übernehmen.

Die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes ist eine Möglichkeit für die Gemeinden, die Potenziale der Hochwasserabwehr zu bündeln und zu organisieren. Für den Fall eines Einsatzes können hier die Aufgaben verteilt und entsprechend vorbereitet werden. Der Wasserwehrdienst ist eine Organisationsform der kommunalen Hochwassergefahrenabwehr. Für die Gründung gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Der Wasserwehrdienst kann als eigener Dienst der Gemeinde eingerichtet oder in die Feuerwehr integriert werden. Die Beteiligten sind in beiden Organisationsformen die gleichen.

## Zusammensetzung des Wasserwehrdienstes

Die vorliegende Handlungsempfehlung richtet sich an Gemeinden, die einen Wasserwehrdienst einrichten wollen. Sie enthält Informationen zum rechtlichen Rahmen, der bei der Hochwasserabwehr zu beachten ist und Empfehlungen zum Aufbau, der Arbeitsweise, zu den Aufgaben und zur Organisation des Wasserwehrdienstes. Darüber hinaus gibt die Handlungsempfehlung Hinweise zu den Unterstützungsangeboten des Freistaats

Thüringen z. B. zur Förderung der Erstausrüstung des Wasserwehrdienstes und Schulung der Einsatz- und Führungskräfte. In Kapitel 7 werden ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr vorgestellt.



Hinweis: In der digitalen Version der Handlungsempfehlung, abzurufen unter [www.aktion-fluss.de](http://www.aktion-fluss.de) (Handreichungen für Kommunen) finden Sie in den Anlagen ein Muster für eine Wasserwehrdienstsatzung und ein Muster für eine kombinierte Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung. Des Weiteren liegt ein Muster für einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan bei. Die Muster sollen Ihnen bei der Gründung des Wasserwehrdienstes als Orientierung dienen, damit Sie die für ihre Gemeinde notwendigen Vorkehrungen zur Hochwasserabwehr treffen können.



## 2. Rechtlicher Rahmen

### 2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 5 Abs. 2 WHG [1] ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere soll die Nutzung der Grundstücke den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser angepasst werden.

### 2.2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Wichtige Regelungen zur Gefahrenabwehr bei einem Hochwasserereignis sind im Thüringer Wassergesetz (ThürWG [2]) festgelegt:

Gemäß § 90 ThürWG haben die Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten und die notwendigen Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern Dienste zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe des Wasserwehrdienstes anordnen.

Ob eine Gefährdung durch Überschwemmung vorliegt, kann zum einen den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die im Internet einsehbar sind [3], entnommen werden (siehe auch Kapitel 7.3). Zum anderen können Zeitzeugen oder Chroniken wichtige Hinweise liefern.

Wird von einer Gefährdung ausgegangen, können weitere Dokumente z. B. vorhandene Hochwassermarken, historische Fotos oder Karten herangezogen werden, um das Maß der Gefährdung und die konkreten Risiken vor Ort abzuschätzen.

Wenn zur Abwendung einer Wassergefahr durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse augenblickliche Vorkehrungen notwendig werden, sind die benachbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten, wenn dies ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann. Das gilt insbesondere, wenn sie nicht selbst bedroht sind. (§ 89 Abs. 1 ThürWG).

Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, haben auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde die Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der

benachbarten Gemeinden durch persönliche Dienste oder andere Leistungen die erforderliche Hilfe zu leisten (§ 89 Abs. 2 ThürWG).

Gem. § 84 Abs. 1 ThürWG haben die Wasserbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungsgebiete und der Anlagen am Gewässer hervorgerufen werden.

Die Landesregierung hat die Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) gem. § 91 ThürWG per Rechtsverordnung als Hochwasserwarn- und -alarmdienst eingerichtet, um auch für die akute Gefahrenabwehr einen gewissen Vorlauf zu schaffen. An die HNZ sind 53 Hochwassermeldepegel angeschlossen, die an den Gewässern erster und zweiter Ordnung über Thüringen verteilt sind. Nähere Informationen zur HNZ sind in Kapitel 7.2 zu finden.

## 2.3 Weitere rechtliche Grundlagen

### Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)

Verschlimmert sich ein Hochwasserereignis, so dass die Definition einer Katastrophe im Sinne des § 25 ThürBKG [4] erfüllt ist, greifen zur Gefahrenabwehr die rechtlichen Regelungen und notwendigen Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes. Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt und das Ende einer Katastrophe fest und teilt dies unverzüglich den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden mit. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr und werden dabei vom Thüringer Landesverwaltungsamt als oberer Katastrophenschutzbehörde und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als oberster Katastrophenschutzbehörde unterstützt.

Ab Feststellung des Katastrophenfalls leitet die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenschutz ein. Sie kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs allen zuständigen Dienststellen des Landes der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie



Meldepegel Camburg an der Saale, Foto: TLUG

alle sonstigen Einsatzkräfte unterstehen für die Dauer des Katastrophenschutzes der Katastrophenschutzbehörde. Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Hilfe im Katastrophenschutz, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörde.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz sind bei den politisch Gesamtverantwortlichen (z. B. Landräte, Oberbürgermeister) entsprechende Katastrophenschutzstäbe zur zentralen Koordination der Katastrophenabwehr eingerichtet. Für die Mitarbeit in den Katastrophenschutzstäben wurden ab 2016 die Fachberater Hochwasserschutz entsendet.

In der Regel sind dies Vertreter der unteren Wasserbehörden ggf. auch berufene Bürger. Sie tragen die wasserwirtschaftlich relevanten Informationen zusammen und beraten den Einsatzstab sowie den Landrat bei der Hochwasserbewertung und den erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Sie werden für ihren Einsatz im Katastrophenschutzstab geschult.

Regelungen über die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Aus- und Fortbildung, die Übungen und den Einsatz der Einheiten und die Einrichtungen des Katastrophenschutzes enthält die Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO [5]).

### 3. Satzung

Die Satzung für den gemeindlichen Wasserwehrdienst ist die rechtliche Grundlage für die Gefahrenabwehr innerhalb einer Gemeinde oder einer Stadt. Sie enthält im Wesentlichen die Angaben zum Zweck, zu den Aufgaben und zur Zuständigkeit des Wasserwehrdienstes sowie zur Beteiligung der Einsatz- und Hilfskräfte.

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Wasserwehrdienst auszuüben:

1. durch eine spezielle gemeindliche Einrichtung oder
2. durch die Feuerwehr.

Die Feuerwehr ist in beiden Fällen wichtiger Bestandteil des Wasserwehrdienstes.



*Hochwasserschutz-Mauer in Treben, Foto: TMUEN*



*Im Hochwasserfall müssen die mobilen Hochwasserschutzsysteme aufgebaut werden, Foto: TMUEN*

# 4. Aufgaben und Organisation

## 4.1 Aufgaben der Gemeinde und des Wasserwehrdienstes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst sollte die Gemeinde die erforderliche Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereithalten. Zudem stellt sie die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes sicher. Die Aufgaben des gemeindlichen Wasserwehrdienstes richten sich nach der örtlichen Lage der Gemeinde. Bei den nachfolgend aufgeführten Aufgaben handelt es sich um Vorschläge, die in den §§ 3 bzw. 20 der Feuerwehr- bzw. Wasserwehrdienstsatzung definiert werden können.

- Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- Beobachtung gefährdeter Objekte,

- bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

## 4.2 Organisation des Wasserwehrdienstes

### Organisationsplan

Die Gemeinde stellt für die Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Organisationsplan auf, welcher zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt gegeben wird.

Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich auf Basis der bisherigen Ereignisse und der vorlie-

genden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten [3],

- den Leiter des Wasserwehrdienstes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- die Art der Alarmierung,
- den Sammlungsort,
- die Ablösung und Versorgung,
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Außerdem können ggf. Verantwortliche für die folgenden Aufgaben festgelegt werden:

- Beschaffung aktueller Wetter- und Hochwasserinformationen (bei HNZ [10], DWD [11] etc. siehe Kapitel 7),
- Gefahrendurchsagen an die Öffentlichkeit,
- Ansprechpartner für die örtliche Einsatzleitung.

### Alarm- und Einsatzplan

Auf Grundlage des Organisationsplans erstellt die Gemeinde einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan (A+E-Plan) für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes.

Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- die einzuleitenden Maßnahmen,
- die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

In den Hochwasseralarm- und Einsatzplänen werden verschiedene Hochwasserszenarien durchgeplant, Auslöschwellen definiert und Maßnahmen sowie Handlungsanweisungen für die Einsatzleitung vorbereitet. Im Eintrittsfall können diese somit ohne Verzögerung abgerufen und in Einsatzbefehle umgesetzt werden.

Die A+E-Pläne sollten mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fortgeschrieben werden.

Die Nutzung und Laufendhaltung der A+E-Pläne kann durch den Einsatz kommunaler Hochwasser-Informationssysteme [12], welche die Pläne mit Hilfe von Datenbanken und geographischen Informationssystemen (GIS) in Tabellen und Karten abbilden, erleichtert werden.

Bei ansteigenden Wasserständen oder Anzeichen von Gefahren ist die Gemeinde für eine eigenständige Beurteilung der Hochwassergefahr verantwortlich und legt die Einsatzmaßnahmen des Wasserwehrdienstes fest.

Dafür werden im A+E-Plan, unabhängig von den behördlich ausgerufenen Hochwasseralarmstufen, eigene Alarmstufen festgelegt. Diese richten sich nach dem Pegelstand des Gewässers und somit nach der tatsächlichen Hochwassergefahr. Nachfolgend sind die empfohlenen Einsatzmaßnahmen für die verschiedenen Alarmstufen aufgeführt:

#### **Alarmstufe 1 – Kontrolldienst:**

- Information und Warnung der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden,
- Hinweis auf weitere Informationsmöglichkeiten (Internet, Videotext),
- regelmäßige Kontrollen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Brücken, Durchlässen und sonstigen Gefährdungspunkten,
- Beseitigung von Abflusshindernissen,
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Personals und der Technik für den Wachdienst und die Hochwasserabwehr, Sicherung der Nachrichtenverbindung zwischen den Einsatzkräften,
- Vorbereitung der Heranziehung zusätzlicher Einsatzkräfte.

#### **Alarmstufe 2 – ständiger Wachdienst:**

- Besetzung des örtlichen Einsatzstabes, Inbetriebnahme des kommunalen Hochwasser-Informationssystems (soweit vorhanden),
- permanenter Wachdienst an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Brücken, Durchlässen und sonstigen Gefährdungsschwerpunkten,

- Durchführung vorbeugender Sicherungsmaßnahmen (z. B. Aufbau mobiler Hochwasserschutzanlagen).

Bei Bedarf:

- Heranziehung zusätzlicher Einsatzkräfte,
- Vorbereitung der Anforderung unterstützender Kräfte und zusätzlicher Mittel für die Hochwasserabwehr.

#### **Alarmstufe 3 – Hochwasserabwehr:**

- Einsatz aller verfügbaren Kräfte, ggf. Anforderung unterstützender Kräfte,
- Anforderung zusätzlicher Hochwasserbekämpfungsmittel (z. B. von Katastrophenschutzlagern),
- ständige Lageanalyse, Einsatzbefehle gem. Hochwasseralarm- und Einsatzplan,
- aktive Bekämpfung der bestehenden Gefahren,
- Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen.



Sandsackverbau nach abgelaufenem Hochwasser, Foto: TLUG

# 5. Aufbau und Arbeitsweise der Wasserwehrdienste

## 5.1 Führung

Die Leitung des Wasserwehrdienstes sollte grundsätzlich dem Bürgermeister obliegen. Soweit dies der Fall ist, ruft er den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Das kann insbesondere der Leiter der örtlichen Feuerwehr sein.

Übt die Feuerwehr den Wasserwehrdienst aus, ist der Leiter des Einsatzes der Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister.

Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Er trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen des Wasserwehrdienstes am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## 5.2 Zusammensetzung

Der Wasserwehrdienst soll als eine nichtselbstständige Einrichtung der Gemeinde organisiert werden. Die Zusammensetzung wird durch die jeweilige Satzung vorgegeben. Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
- die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,



- die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Die Beteiligten des regulären Wasserwehrdienstes werden geschult und nehmen an Übungen teil. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

Finden sich im Fall der Gefährdung eines Deiches nicht genügend Personen, die Hilfe leisten, kann die Wasserbehörde den Dienst anordnen und die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst heranziehen.

Personen, die regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden und Personen, die aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person. Diese Regelung dient dazu, auch die freiwilligen Helfer gut in den Wasserwehrdienst einzubinden und den Handlungsablauf bei einem Einsatz bestmöglich zu organisieren.



Sandsäcke stapeln, Schulung Wasserwehrdienst, Foto: Thüringer Landesgesellschaft mbH



Schulung der Wasserwehr in Sondershausen, Foto: DWA



### 5.3 Kooperation

Kooperationen können mit benachbarten bzw. am gleichen Gewässer gelegenen Gemeinden z. B. in Form einer Hochwasserpartnerschaft [8] geschlossen werden. Neben der gegenseitigen Unterstützung durch die Einsatzkräfte und bei der Verteilung der Bekämpfungsmittel gibt es auch finanzielle Vorteile bei der gemeinsamen Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen der interkommunalen Kooperation [9].

### 5.4 Versicherung

Mitglieder des Wasserwehrdienstes im Sinne des § 90 ThürWG sind bei ihrer Tätigkeit für den Wasserwehrdienst entweder als Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) oder als ehrenamtlich Tätige (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII) gesetzlich über die Unfallkasse Thüringen unfallversichert [6, 7].

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen.

Wird der Wasserwehrdienst durch die Feuerwehr ausgeübt, sind die zum Dienst Herangezogenen mit entsprechenden Mehrleistungen bei der Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK) unfallversichert.

### 5.5 Entschädigung der Einsatzkräfte

Sofern eine Entschädigung für die Einsatzkräfte des Wasserwehrdienstes vorgesehen ist, kann diese in einer gemeindlichen Satzung für die ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden.



Schulung der Wasserwehr in Sondershausen, Foto: DWA



Feuerwehreinsatz beim Hochwasser 2013, Foto: Marcel Glebe

## 6. Unterstützungsangebote des Freistaats Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) fördert im Rahmen der Richtlinie zur »Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der »Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln« die erstmalige Ausstattung eines nach § 90 ThürWG gegründeten gemeindlichen Wasserwehrdienstes [13]. Voraussetzung für die Förderung der Erstausrüstung ist der Erlass einer entsprechenden Satzung (s. Kapitel 3) und eines Organisationsplans. In diesen muss erkennbar sein, dass die bisherige Hochwasserabwehr der Gemeinde über den regulären Wasserwehrdienst verbreitert und professionalisiert wird.

### 6.1 Erstausrüstung

Die erforderliche Erstausrüstung (siehe Liste) kann den Verhältnissen des spezifischen Einzelfalles mengenmäßig angepasst und um weitere Ausrüstungsgegenstände ergänzt werden. Zur Erstausrüstung zählen ausdrücklich auch Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems sowie für die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen.

### Liste der förderfähigen Erstausrüstung der Wasserwehrdienste

Tauchpumpen	Vlies
Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat	Schwimmwesten
Markierungsfähnchen	GPS-Gerät
Schlauchboot	Stiefel
Folie	Handscheinwerfer
Wathosen	Schaufeln
Sandsackbefüllgerät	Armbinden/Rückenschilder
Sandsäcke oder andere mobile Schutzsysteme	Seile
Regenjacken	Mobiltelefone
Kartenmaterial	Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems
Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen	

Der Fördersatz für die Erstausrüstung beträgt bis zu 75 %, bei kommunaler Zusammenarbeit ist eine Erhöhung des Fördersatzes auf bis zu 80 % möglich.

Die Grundförderung für die Gemeinden beträgt maximal 12.500 €. Für Gemeinden im Risikogebiet mit zu verteidigenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (Deiche, Flutmulden, Schöpfwerke) von nicht unwesentlicher Größe beträgt die Zuwendung maximal bis zu 25.000 €.

Gemeinden im Risikogebiet mit einem zu erwartenden hohen Schadenspotenzial sind in Anlage 2 der o. g. Förderrichtlinie aufgeführt und können maximal 50.000 € Zuwendung beantragen.

Zuständig für die Förderung ist die Thüringer Aufbaubank. Auf der Internetseite <http://www.aufbaubank.de> sind nähere Informationen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben und

die dafür notwendigen Formulare zu finden. Gemeinden können durch die regionalen Gewässerberater bei der Einrichtung eines Wasserwehrdienstes unterstützt werden. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Gewässerberater können ebenfalls auf der genannten Internetseite eingesehen werden.

## 6.2 Schulung der Einsatz- und Führungskräfte

Im Rahmen der Unterstützungsleistungen des Freistaates Thüringen erhalten die Einsatz- und Führungskräfte der Wasserwehrdienste eine Grundausbildung zu den fachlichen Fragen der Gefahrenabwehr im Falle eines Hochwassers. Diese ist als Multiplikatorenanwendung für die lokalen Mitglieder des Wasserwehrdienstes konzipiert. Das Land unterstützt die Schulungen

durch die teilweise Übernahme der Teilnehmergebühren, so dass für die Gemeinden nur geringe Kosten bleiben. Die Gemeinden, welche im »Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 bis 2021« angaben, einen Wasserwehrdienst gründen zu wollen, haben im Jahr 2015 bereits Gutscheine für eine Teilnahme an der Weiterbildung erhalten. Nähere Informationen sind unter [www.aktion-fluss.de](http://www.aktion-fluss.de) (Unterstützungsangebote für Kommunen) abrufbar.



Feuerwehreinsatz in Hochheim 2013 nach rückläufigem Hochwasser, Foto: TMUEN

# 7. Ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr

## 7.1 Internetauftritt des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und Warnwetter App

Aktuelle amtliche (Un-)Wetterwarnungen oder auch Vorwarnungen können über die interaktive Warnkarte des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eingesehen werden, die unter <http://www.dwd.de> aufgerufen werden kann. Auch regionale Warnlageberichte können als Text oder Karte über diese Seite abgerufen werden. Für die Nutzer mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet, PC) empfiehlt sich das Herunterladen der kostenlosen »WarnWetterApp« des DWD, welche alle wichtigen Warn- und Wetterinformationen für den täglichen Einsatz zur Verfügung stellt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat innerhalb der App die Möglichkeit, festzulegen, für welche Standorte sie bzw. er speziell vor Unwetterereignissen (z. B. Gewitter, Schnee, Glätte) gewarnt werden möchte. Eine Alarmierungsfunktion ist optional zuschaltbar. Prognostizierte Zugbahnen von Gewitterzellen sind ebenso einsehbar wie Modellvorhersagen für z. B. Sturm, Dauer- oder Starkniederschläge. Auf der genannten Internetseite des Deutschen Wetterdienstes erhalten Sie weitere Informationen zu dieser App.

## 7.2 Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ)

Die Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) mit Sitz in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) in Jena ist das Herzstück der Informationsvorsorge des Landes Thüringen im Hochwasserrisikomanagement. Zur rechtlichen Einordnung der HNZ wird auf Kapitel 2.2 verwiesen.

Über den Internetauftritt der HNZ unter <http://www.tlug-jena.de/hnz> werden die Hochwassernachrichten zusammen mit den aktuellen Wasserständen, Abflüssen und für einzelne Einzugsgebiete auch die prognostizierten Wasserstände veröffentlicht. Dort finden Sie auch Zusatzinformationen zu den Pegeln, wie z. B. die Festlegung der Richtwasserstände für den Meldebeginn oder die Alarmstufen.

Im Hochwasserfall werden die Hochwassermeldungen der 53 Hochwassermeldepegel und die Hochwassernachrichten (Warnungen, Informationen einschließlich Vorhersagen, Schlussmeldungen) von der HNZ per Fax oder E-Mail an einen festgelegten Nutzerkreis weitergegeben. Dazu gehören beispielsweise die zentralen Leitstellen,

die Landeseinsatzzentrale der Thüringer Polizei, die Flussmeistereien, die Talsperrnenbetreiber, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) sowie eine Reihe anderer Dienststellen innerhalb und auch außerhalb Thüringens.

Über den Menüpunkt »Benachrichtigungsdienst« ([www.tlug-jena.de/hw-bd](http://www.tlug-jena.de/hw-bd)) können Sie sich bei der HNZ registrieren und bei Über- bzw. Unterschreitung von frei wählbaren Grenzwerten für die aktuellen Wasserstände der Thüringer Hochwassermeldepegel per E-Mail kostenfrei benachrichtigen lassen.

Für die Nutzer mobiler Endgeräte steht unter <http://hnz-th.thueringen.de/HNZMobil/th.html> der mobile Internetauftritt der HNZ zur Verfügung, der u. a. auch die Festlegung einer beliebigen Anzahl von Pegeln als Favoriten ermöglicht.

## 7.3 App »Meine Pegel«

Die App »Meine Pegel« wurde vom länderübergreifenden Hochwasserportal, einer gemeinsamen Initiative der deutschen Bundesländer, initiiert und zeigt auf einer Übersichtskarte sämtliche

Hochwassermeldepegel sowie die aktuelle Hochwasserlage in Deutschland. Die aktuellen Wasserstände, Durchflussangaben und Prognosen können durch Anwahl der einzelnen Pegel abgerufen werden. In dieser App ist es ebenfalls möglich, einen Benachrichtigungsdienst einzurichten, über den der Nutzer alarmiert wird, wenn bestimmte Wasserstände an Pegeln über- oder unterschritten werden. Die entsprechenden Wasserstände und auch die Pegel, für die über die App ein Alarm abgegeben werden soll, können vom Nutzer individuell festgelegt werden.

#### 7.4 Kartendienste der TLUG und Umwelt App

Auf der Internetseite »Kartendienste der TLUG« (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>) werden verschiedene Themenbereiche der fachlichen Arbeit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) abgebildet. Dort besteht die Möglichkeit, Daten abzufragen und Kartenelemente nach eigener Auswahl aus- und wieder einzublenden. Für die kommunale Hochwasserabwehr sind die Hochwassergefahren- und -risikokarten von besonderer Bedeutung, welche im Kartendienst über den Menüpunkt »Hochwasserrisikomanagement« aufgerufen werden können. Neben den Kartendiensten für Desktop

bietet die TLUG auch die Kartendienste für die Nutzung auf mobilen Endgeräten an. Mit der App »Meine Umwelt« besteht die Möglichkeit, auch unterwegs die Hochwassergefahr anhand der Karten abzuschätzen. Bei eingeschalteter GPS-Ortung wird der aktuelle Standort im Kartenbild automatisch angesteuert. Die App »Meine Umwelt« entstand in Kooperation der Bundesländer Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Das inhaltliche Angebot unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Zu den Thüringer Informationen gelangen Sie, wenn Sie direkt nach der Installation im Menü unter dem Menüpunkt Einstellungen das Bundesland Thüringen wählen.



Sandsackbefüllung, Schulung der Wasserwehr Eisenach, Foto: DWA



Pegel-Latten, Foto: Falko Behr



*Quellkaden in Walschleben, Hochwasser 2013, Foto: Marcel Glebe*

# Quellen und Links

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. 7. 2009 (BGBl. S 2585)
- [2] Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. 8. 2009 (GVBl. S. 648)
- [3] Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Thüringen (Web-Kartendienst): <http://www.tlug-jena.de/hwrm> (Aufruf am 9. 5. 2016)
- [4] Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. 2. 2008 (GVBl. S.22)
- [5] Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264)
- [6] Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII. Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)
- [7] Unfallkasse Thüringen (UKT): Merkblatt »Not- und Aufräumhelfer im Freistaat Thüringen gesetzlich unfallversichert«
- [8] Vertrag Hochwasserpartnerschaft Elbe: <http://www.hochwasserpartnerschaft-elbe.de/satzung/> (Aufruf am 9. 5. 2016)
- [9] Richtlinie zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit in Thüringen nach § 24 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Finanzausgleichsgesetz: <http://www.thueringen.de/th3/tmik/aktuell/presse/72441/index.aspx> (Aufruf am 9. 5. 2016)
- [10] Thüringer Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ): <http://www.tlug-jena.de/hw/> (Aufruf am 9. 5. 2016)
- [11] Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD): <http://www.dwd.de/> (Aufruf am 9. 5. 2016)
- [12] INGE – Interaktive Gefahrenkarte für den kommunalen Hochwasserschutz: [www.inge-web.de](http://www.inge-web.de) (Aufruf am 9. 5. 2016)
- [13] Thüringer Aufbaubank (TAB). Förderprogramm für Gewässer: <http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Foerderprogramm-fuer-Gewaesser-II-Ordnung> (Aufruf am 9. 5. 2016)

Die nachfolgenden Anlagen finden Sie in der digitalen Version der Broschüre auf der Homepage der »AKTION-FLUSS – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln« abzurufen unter [www.aktion-fluss.de](http://www.aktion-fluss.de) (Handreichungen für Kommunen).

- A1: Satzungsmuster Wasserwehrdienst-satzung  
A2: Satzungsmuster Feuerwehr-/ Wasserwehrdienstsatzung  
A3: Muster eines Hochwasseralarm- und Einsatzplans



Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

#### Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

#### Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
– Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden –  
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt  
Telefon: (0361) 57 39 11 933 Telefax: (0361) 57 39 11 044  
Email: [poststelle@tmuen.thueringen.de](mailto:poststelle@tmuen.thueringen.de)  
Internet: [www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)



Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) erstellt.

#### Redaktion und Bearbeitung:

Thüringer Ministerium für Umwelt,  
Energie und Naturschutz  
Referat 24: Gewässerschutz, Hochwasserschutz

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Referat 24: Brandschutz, Zivile Verteidigung,  
Katastrophenschutz, Rettungswesen

Grafikdesign: Gerd Haubner, Erfurt  
Papier: LuxoSatin Neu – FSC® zertifiziert  
Herstellung: DruckhausGera GmbH



Titelabb.: *Deichverteidigung an der Gera bei Walschleben, Hochwasser 2013*, Foto: Marcel Glebe

Stand: Juni 2016

